

Statuten des Vereins FreiPass Schweiz



I Name, Sitz, Dauer

Art. 1

1. Unter dem Namen „Verein FreiPass Schweiz“, nachstehend VFCH genannt, besteht ein Verein gemäss ZGB Art. 60 ff.
2. Der Sitz des Vereins befindet sich in Basel.
3. Die Dauer des Vereins ist nicht beschränkt.

II Zweck

Art. 2

1. Der VFCH fördert den nicht-motorisierten Breitensport in den Bergen und leistet damit einen Beitrag zur Gesundheitsförderung.
2. Der VFCH kommuniziert zu diesem Zweck die ihm bekannten Anlässe in der Schweiz und den Nachbarländern auf der Webseite. Des Weiteren richtet er einen jährlichen Förderpreis aus.
3. Der VFCH vertritt seine Interessen auf nationaler Ebene.
4. Der Verein ist gemeinnützig, politisch unabhängig und konfessionell neutral.

III Mitgliedschaft

Art. 3

1. Mitglied des Vereins ist, wer die Mitgliedschaft beim Vorstand beantragt hat. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur jährlichen Zahlung des Mitgliederbeitrages.
2. Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Aktivmitglieder des VFCH können natürliche oder juristische Personen sein.
4. Der jährliche Mitgliederbeitrag wird wie folgt festgesetzt:

natürliche Personen: CHF 50.–
Familienmitgliedschaft: CHF 80.–

Wenig Verdienende: CHF 25.–
Juristische Personen: CHF 80.–

Juristische Personen können auf der Webseite www.freipass.ch kostenfrei Werbung für ihr Unternehmen beantragen, dabei begrüsst es der Verein, wenn umgekehrt auf der Website des Unternehmens ein Link auf www.freipass.ch installiert wird.

5. Die Mitgliedschaft von FreiPass berechtigt zum vergünstigten Bezug von FreiPass-Tricots und allfälliger weiterer Merchandise.
6. Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt mit einer schriftlichen Mitteilung an den Vorstand. Der Austritt per Ende Jahr ist jeweils spätestens bis zum 30. September bekanntzugeben.

IV Organisation

Art. 4 Organe

1. Die Organe des VFCH sind:
 - die Mitgliederversammlung;
 - der Vorstand;
 - die Revisionsstelle.

Art. 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des VFCH. Sie findet einmal jährlich im ersten Quartal statt. Die Einladung erfolgt mindestens vier Wochen vor der Versammlung.
2. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
3. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
4. Die Mitgliederversammlung beschliesst nur über traktandierte Geschäfte. Anträge und Wahlvorschläge sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.
5. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - die Wahl des Vorstandes;
 - die Wahl des/der Präsident:in;
 - die Wahl der Revisionsstelle respektive von zwei Revisor:innen;
 - die Genehmigung der Rechnung und des Budget;
 - die Genehmigung des Jahresberichtes;
 - die Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
 - die Revision der Statuten;
 - die Auflösung des Vereins
6. Ein Fünftel der Mitglieder oder der Vorstand können eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
7. Entscheide werden mit dem einfachen Mehr gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Präsident:in.

Art. 6 Vorstand

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit des Vorstandes Stellung genommen hat.
3. Er konstituiert sich selbst.

4. Entscheide werden mit dem einfachen Mehr gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Präsident:in.

Art. 7 Revisionsstelle

1. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung des VFCH zuhanden der Mitgliederversammlung, erstattet schriftlichen Bericht und stellt Antrag.
2. Sie ist unabhängig vom Vorstand.

V. Finanzielles

Art. 8

1. Für die Verbindlichkeiten des VFCH haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
2. Die finanziellen Mittel bestehen aus den Mitgliederbeiträgen, Beiträgen aus dem Sponsoring und Spenden.
3. Effektive Spesen der Vereinsorgane werden vergütet. Zusätzlich haben Vorstandsmitglieder Anspruch auf eine pauschale Aufwandsentschädigung von CHF 500.— pro Jahr. Diese Aufwandsentschädigung muss in einem korrekten Verhältnis zur geleisteten Arbeit sein, nur Beisitz genügt nicht.
4. Der Verein wird rechtsgültig vertreten durch Kollektivzeichnung zu Zweien vom/von der Präsident:in und einem weiteren zeichnungsberechtigten Vorstandsmitglied.

VI Statutenänderung/Auflösung

Art. 9

1. Statutenänderungen oder die Auflösung des VFCH können nur durch einen Entscheid von mehr als zwei Dritteln der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Ein allfälliger finanzieller Überschuss nach einer Auflösung des VFCH geht an eine andere gemeinnützige, zielverwandte Organisation.

VII Inkrafttreten

Die Statuten treten mit der Gründung vom 1. Mai 2004 in Kraft.

Statutenänderung genehmigt an der GV vom 18. Februar 2006.

Statutenänderung genehmigt an der GV vom 20. Februar 2015.

Statutenänderung genehmigt an der MV vom 30. März 2019.

Statutenänderung genehmigt an der MV vom 9. Mai 2025.